

AUSSENBEREICHSSATZUNG

- Umwandlungssatzung -

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Wohnbaurleichterungsgesetzes und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

(1) Die nach Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke sind Teile der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S. des § 34 BauGB.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung liegen die nachfolgenden Grundstücke zur Festlegung des bebaubaren Bereichs im Außenbereich als Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB:

Flst.Nr. 3849, 3850, 3851, 3852, 3853, 3854, 3855, 3856, 3857, 3858, 3860, 3861 und 3993.

Bei den aufgeführten Flurstücken handelt es sich um die neuen Flurstücknummern der laufenden Flurbereinigung Steinach (B33) der Gemarkung Steinach.

Die vorgenommene Festlegung des bebaubaren Bereichs im Außenbereich als Innenbereich ist ebenfalls auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

§ 2

(1) Für die im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 gelegenen Grundstücke werden folgende Festsetzungen i.S. des § 9 BauGB erlassen:

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes sind die Höhenlagen der Unterkanten der Fundamente so zu wählen, daß sie über den höchsten Grundwasserständen liegen.

Der Grundwasserstand im Plangebiet liegt zeitweise höher als zwei Meter unter Geländeneiveau. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

(2) Für die im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 gelegenen Grundstücke gelten die Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Steinach, den 15. Juli 1991



Firnkes, Bürgermeister



Oberes
Lachener
Grün 72

Flurbereinigung Steinach (B 33)

Ausschnitt aus der Besitzregelungs-
Karte

M. 1 : 1 500

Die Karte zeigt den Stand der vorl.
Besitzeinweisung vom 26. 09. 1988

LACHEN

Binten

Tiergarten

Flurbereinigungsamt Offenburg
Offenburg, den 16.11.1988



Handwritten signature
1: 1500

Handwritten note: Steinach

Zugehörig zur Satzung vom

15. Juli 1991

Offenburg, den 02. SEP. 1991
Landratsamt Ortenaukreis




Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 12 BauGB
am 13. September 1991.
Die Satzung wurde somit am 13.
September 1991 rechtswirksam.

Steinach, den 13. September 1991

Bürgermeister


(Firnkes)

